

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter dem Az. VR 20166 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) in allen musealen Belangen. Es ist Aufgabe des Vereins, die Entwicklung des Museums zu fördern und immer weitere Kreise der Bevölkerung dafür zu begeistern. Vom Verein erworbene Kunstwerke werden dem Kunstmuseum als Dauerleihgabe oder zu Eigentum übertragen. Der Verein unterstützt das Museum bei der Erhaltung und Pflege der Sammlungsgegenstände und fördert die wissenschaftliche Erforschung der Sammlungsgegenstände sowie die museumspädagogische Tätigkeit des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale). Der Verein organisiert Exkursionen, Führungen sowie Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos und verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Den Mitgliedern wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
4. Mitglieder, die juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, benennen einen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Interessen im Verein.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, durch Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
7. Natürliche Personen, die sich für den Verein oder das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss mit dem Ziel der Änderung der Vereinssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
4. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
 - a.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b.) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c.) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfberichtes
 - d.) die Entlastung des Vorstandes
 - e.) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplanes
 - f.) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g.) die Beschlussfassung über Anträge
 - h.) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über Aufgaben und Vorhaben des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) und der Diskussion darüber. Die Mitgliederversammlung kann auch als kulturelle Veranstaltung durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
7. Über Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird auf Aufforderung zugesandt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Direktor des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) gehört kraft seines Amtes dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter vertreten den Vorstand im Rechtsverkehr. Es kann auch ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden, der selbst nicht dem Verein angehören muss.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
6. Der Vorstand legt wenigstens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins, ab. Vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zu einer Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 7 Leitung der Vereinsgeschäftsstelle

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsstellenleiter einzustellen und zu entlassen. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt. Dem Geschäftsstellenleiter obliegt es, den Beschlüssen des Vorstandes gemäß die Geschäfte des Vereins zu führen.

§ 8 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Dies gilt ebenso für Beiträge von Familienmitgliedern und anderen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beitrag zu zahlen. Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie der Termin ihrer Entrichtung sind in der Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand ist befugt, Beiträge zu stunden und/oder zu ermäßigen, wenn dies begründet ist und dem Vereinszweck nicht zuwider läuft. Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bedarf des Antrages an den Vorstand, der diesen mit einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung weiterleitet.
2. Die Unterstützung des Kunstmuseums durch den Verein erfolgt auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale).
3. Die Unterstützung erfolgt auf vielfältige Art und Weise und insbesondere durch den Einsatz finanzieller Mittel für Ankauf, Restaurierung von Kunstobjekten, Mitwirkung bei der personellen Absicherung von Veranstaltungen des Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) sowie durch Mitwirkung oder Organisation von Veranstaltungen und Projekten der Kunstvermittlung.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen, öffentlichen Fördermitteln, Spenden, Stiftungen und anderen Zuwendungen. Über die Verwendung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine vermögenswerten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds bzw. Spenders für das von ihm bezeichnete Objekt bzw. den Zweck verwendet.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Aufwandsersatzansprüche von Mitgliedern, sog. Aufwandsspenden, durch Beschluss anzuerkennen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen an das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), welches es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Fortentwicklung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) gemäß dem bisherigen gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Satzung des Vereins tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Sollten Teile dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, ungültig werden, so ändert sich nichts an der Gültigkeit und dem Fortbestand aller übrigen Teile dieser Satzung.

Beschlossen am 18. Mai 1990,
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Dezember 2015

Der Vorstand